

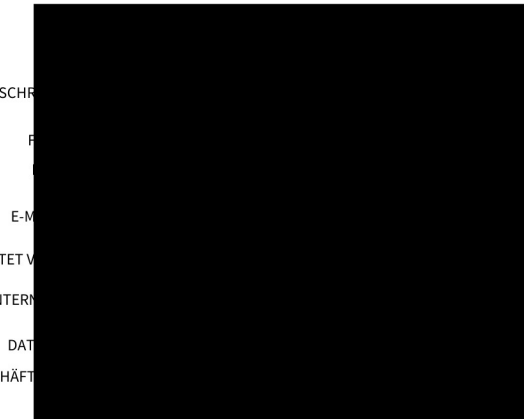


BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT



F

E-M

BEARBEITET V

INTERN

DAT

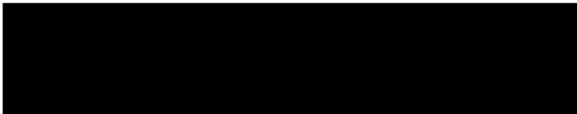
GESCHÄFT

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Schriftsätze der 24. Bundesregierung / des IV. Kabinetts Merkel zu 1 BvR 2656/18 vom 24.03.2021 (17 XIII 101/21 (SD C))“ [#219705]



vielen Dank für Ihre Bitte um Vermittlung vom 21. Mai 2021 bei Ihrem IFG-Antrag in der oben genannten Angelegenheit an das BMJV.

Darin haben Sie um Informationszugang zu den Schriftsätzen der Verfahrensgegnerin, der 24. Bundesregierung / des IV. Kabinetts Merkel, im BVerfG Verfahren 1 BvR 2656/18 gebeten.

Das BMJV teilte Ihnen daraufhin mit, dass die federführende Zuständigkeit für die von Ihnen erbetenen Informationen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) liegt. Ihnen wurde anheimgestellt, Ihren Antrag dort zu stellen.

Nach Ihrem Hinweis auf § 421 BGB hat das BMJV Ihren Antrag an das BMU weitergeleitet.

Ausweislich der Chronologie auf dem Portal „FragdenStaat“ hat das BMU mit Schreiben vom 21. Mai 2021 um Stellungnahme gebeten, ob Sie mit der Schwärzung von Daten Dritter einverstanden sind, um ein Drittbeteiligungsverfahren unnötig zu machen und das Verfahren zu beschleunigen. Eine Beantwortung des Schreibens des BMU ist bislang auf „FragdenStaat“ nicht erkennbar.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit Schreiben vom gleichen Tag haben Sie den BfDI um Vermittlung bei Ihrer Anfrage gegeben, weil Sie der Meinung sind, dass das BMJV die Existenz von Dokumenten leugnet und auf die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums verweist, obwohl es - zumindest in Vergleichsfällen wie dem benannten Ordnungsgeldsfall - für die gerichtliche Vertretung der Bundesregierung zuständig ist.

Gleichzeitig bitten Sie um Mitteilung, sollte die Bundesrepublik und die Bundesregierung nicht gemeinsam durch das Bundesamt für Justiz gerichtlich vertreten werden.

Um einem Missverständnis vorzubeugen, weise ich darauf hin, dass das BMJV bzw. das Bundesamt für Justiz keine zentrale Zuständigkeit für gerichtliche Vertretungen der Bundesregierung inne hat, vielmehr nimmt ein jedes Ressort – somit auch das BMU – eigenständig seine Vertretung vor Gericht wahr. In einem Klageverfahren gegen die Bundesregierung, vertreten durch das BMU, befinden sich die entsprechenden Schriftsätze hierzu deshalb beim BMU und nicht beim BMJV.

Ich stelle somit anheim, das Schreiben des BMU vom 21. Mai 2021 zu beantworten, um dem Verfahren Fortgang zu geben.

Ihre Vermittlungsbitte bei Ihrem Antrag an das BMJV sehe ich als erledigt an, da die angefragte Stelle nicht über die gewünschte Information verfügt und Ihr Antrag deshalb an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

